Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Stadt Blankenburg (Harz).

Vom 25. März 1992, zuletzt geändert am 09.09.2004.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst alle Grundstücke innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan in Anlage 1 zur Satzung und Auszug der Gebietserweiterung in Anlage 2 zur Satzung). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Erhaltungsgebiet wird nun, im Norden beginnend über Osten, Süden und Westen wie folgt abgegrenzt:

- ab Einmündung Grefestraße entlang der nördlichen Seite der Michaelsteiner Straße bis zur Kreuzung Neue Halberstädter Straße
- ab Kreuzung westliche Seite Neue Halberstädter Straße bis Einmündung Landgrabenweg
- nördliche Seite des Landgrabenweges bis Regensteinsweg
- östliche Seite des Regensteinweges bis nördlich des Grundstückes Friedensstraße 5
- nördlich der Grundstücke Friedensstraße 5 20 und Weinbergstraße 3
- westliche Seite der Weinbergstraße bis zur Kreuzung Friedensstraße
- nördliche und östliche Seite der Bahnhofsstraße bis zur Kreuzung Mühlen-/Herzogstraße
- nördliche Seite der Mühlenstraße bis östlich des Grundstückes Mühlenstraße 27
- östlich und südlich der Zimmermannsmühle
- südlich entlang des Mühlengrabens bis zur Oststraße
- östliche Seite der Oststraße
- ab Einmündung Oststraße nördliche Seite der Westerhäuser Straße bis zur Einmündung Bährstraße
- östliche Seite der Bährstraße
- östliche und südliche Seite der Lindestraße bis zur Einmündung des Verbindungsweges zum Heidelberg
- nordöstliche Seite dieses Weges bis nördlich des Grundstückes Heidelberg 8
- nördlich der Grundstücke Heidelberg 8 14 und östlich des Heidelberges 14
- südliche Seite des Heidelberges bis zur Einmündung Hasselfelder Straße
- östliche Seite der Hasselfelder Straße bis nordöstlich des Grundstückes Hasselfelder Straße 7
- entlang der Grundstücke, die südwestlich an die Teufelsmauer grenzen bis Grundstück Großvaterweg 15
- südliche Seite des Großvaterweges bis in Höhe Grundstück Hasselfelder Straße 10 b
- Querung der Hasselfelder Straße
- südöstlich entlang des Flst. 101/27, Flur 18, Gemarkung Blankenburg
- südliche und westliche Seite des Weges zum Schloss
- südlich des Flst. 27/57, Flur 18, Gemarkung Blankenburg
- südlich des Weges vom Schloss zum Schieferberg
- südwestliche Seite der Mozartstraße
- ab Einmündung Mozartstraße südliche Seite der Gnauck-Kühne-Straße
- südwestlich des Grundstückes Gnauck-Kühne-Straße 5
- südliche Grenze Flst. 424/45, Flur 26, Gemarkung Blankenburg bis zur B 27
- nordöstliche Seite der B 27/Rübeländer Straße bis zum Kurvenbereich der Querung Wasserweg

- dann südöstliche Seite der Rübeländer Straße bis Einmündung Eichenbergweg
- westliche Seite des Eichenbergweges bis Höhe Eichenbergsweg 1
- nördlich der Grundstücke Rohdenbergstraße 9 15
- westliche und südwestliche Seite der Hüttenstraße bis zur Einmündung Kreuzstraße
- nördliche Seite der Kreuzstraße bis zur Einmündung Grefestraße
- westliche Seite der Grefestraße bis zur Kreuzung Michaelsteiner Straße

weitere Geltungsbereiche:

- Gebiet zwischen südöstlicher Seite der Alten Halberstädter Straße, westlicher Seite der Mahnerstraße und nördlicher Seite der Börnecker Straße
- Bereich Ziegenkopf (Flst. 9/1 u. 9/2, Flur 42, Gemarkung Blankenburg)
- Bereich Wilhelm-Raabe-Warte (Flst. 25/13 u. 25/14, Flur 2, Gemarkung Blankenburg)
- Bereich Wohnstift Eichenberg (Flst. 600 u. 887/601, Flur 29, Gemarkung Blankenburg)

Das Erhaltungsgebiet mit einer Größe von 107,99 ha wird um 0,91 ha erweitert.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und seines hohen Denkmalschutzwertes.
- Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.

Der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes oder eines Gebäudes oder Gebäudeteile auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung, dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

und Bau
O \S 81 (3) ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000 EURO belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat am 01.11.2004 in Kraft.)

gez. Frank Schade Bürgermeister